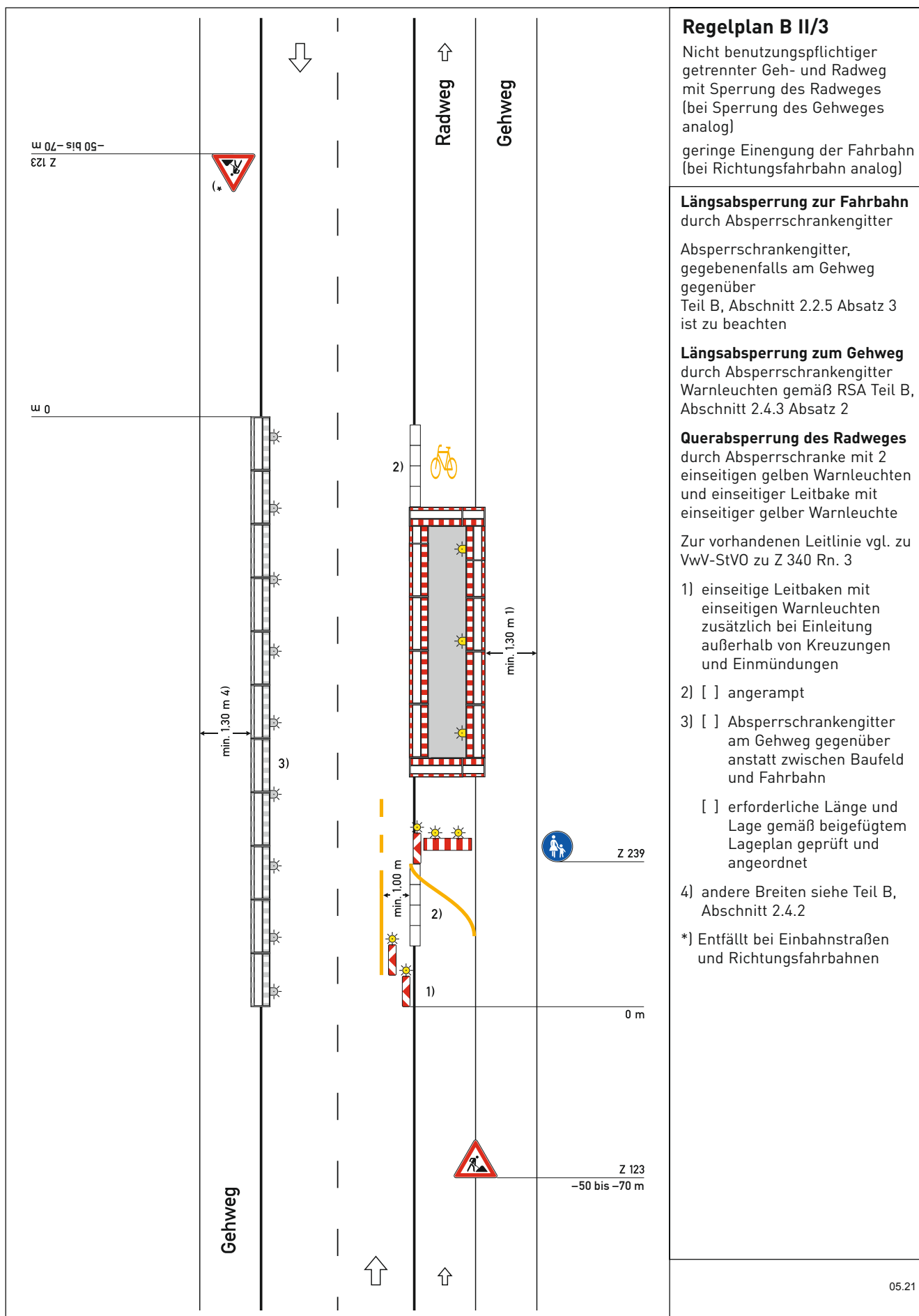




Regelplan B II/3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung des Radweges

durch Absperrschranke mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
 - 2) [] angerampt
 - 3) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 - [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen